



Gemeinde Walddorfhäslach

Landkreis Reutlingen
Träger: Gemeinde Walddorfhäslach

Der Gemeinderat der Gemeinde Walddorfhäslach hat am 19.05.2022 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Ordnung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Walddorfhäslach (Kindergartenordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Mai 2022 die nachfolgende Kindergartenordnung beschlossen:

Präambel

Die fachliche, pädagogische und organisatorische Betriebsführung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Walddorfhäslach richtet sich nach dieser Ordnung. Diese wird mit Abschluss des Aufnahmevertrages zwischen der Gemeinde Walddorfhäslach als Träger der Einrichtungen und den Erziehungsberechtigten anerkannt, ebenso die geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) u. a. Kindergärten und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung.

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19.03.2009 werden die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde als öffentliche Einrichtungen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt geführt.

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dem Kindertagesbetreuungsgesetz mit den jeweils dazu ergänzenden Vorschriften. Danach dienen die Kindergärten und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung der Förderung der Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in gemeinsamen Gruppen. Die Tageseinrichtungen haben den Auftrag, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

§ 1 Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter*innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- (3) Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (5) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Betreuungsmodelle

Kindergarten Walddorf (Schönbuchwichtel) und Kindergarten Häslach:

- Modell M1 – verlängerte Öffnungszeiten – 35 Wochenstunden:
Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Modell M2 – 41 Wochenstunden:
Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Modell M3 – Ganztagesbetreuung – 48 Wochenstunden:
Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels kann bis auf Weiteres die Betreuung von Montag bis Donnerstag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr nicht angeboten werden. Sofern diese Betreuungszeit nicht angeboten werden kann, erhalten die Eltern das Entgelt für die jeweilige Betreuungsstunde erstattet.

Waldkindergarten:

- Modell Wald – 30 Wochenstunden:
Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
- Modell Wald 1 – verlängerte Öffnungszeiten – 35 Wochenstunden):
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Treffpunkt für die Kinder die den Waldkindergarten besuchen ist um 7:30 Uhr am Theaterheim. Dort werden die Kinder auch um 13:30 Uhr wieder abgeholt. Abweichende Regelungen werden von der Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Elternbeirat festgelegt. Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels kann bis auf Weiteres das Modell Wald 1 nicht angeboten werden.

§ 3 Wechsel des Betreuungsmodells

Bietet eine Einrichtung wahlweise verschiedene Betreuungsmodelle innerhalb ihrer Öffnungszeiten an, ist ein Wechsel zwischen den Betreuungsmodellen nur mit einer Frist von 3 Monaten und 1 Mal je Halbjahr möglich, sofern in der betreffenden Einrichtung Kapazitä-

ten vorhanden sind. Der Wechsel ist gegenüber der Gemeinde Walddorfhäslach schriftlich zu erklären.

§ 4 Beginn des Betreuungsverhältnisses und Aufnahme

- (1) In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (2) Der Rechtsanspruch richtet sich nach dem Kinder und Jugendhilfegesetz in der jeweils gültigen Fassung. Das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Kinder, mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, gemeinsam in den Einrichtungen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (4) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse im Landkreis besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Erziehungsberechtigten des Kindes mit der Gemeinde Walddorfhäslach.
- (5) Die Aufnahme für die Ganztagesbetreuung richtet sich nach beruflicher, sozialer und pädagogischer Dringlichkeit. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit am Nachmittag nachgehen oder eine solche nachweislich (Arbeitsvertrag) in absehbarer Zeit aufnehmen und eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers vorlegen,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit am Arbeitsmarkt teilnehmen,
 - ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- (6) Über die Aufnahme von Kindern, die mit Hauptwohnsitz in Walddorfhäslach gemeldet sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtungsleitung. Kinder, die nicht in Walddorfhäslach gemeldet sind, können in begründeten Fällen, jedoch nur vorbehaltlich eines freien Kindergartenplatzes, aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung.
- (7) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Ebenso muss ein gesetzlich geforderter Nachweis bezüglich einer Immunität gegen Masern vorgelegt werden. Die ärztliche Untersuchung darf bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- (8) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung. Weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist die Unterzeichnung des Anmeldebogens, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung, die Vorlage des Nachweises bezüglich der Immunität gegen Masern, sowie die Vorlage der Einzugsermächtigung.

§ 5 Besuch des Kindergartens

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtungen. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien. Berufstätige Eltern haben die Möglichkeit, Schulkinder im Zeitraum nach dem Ende der Sommerferien und vor Beginn der Einschulung gegen Entgelt im Kindergarten anzumelden.
- (2) Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der Ferientage und der gesetzlichen Feiertage, geöffnet. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.
- (3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (4) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

§ 6 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig von den Einrichtungsleitungen bekannt gegeben.
- (2) Die Einrichtungen der Gemeinde vereinbaren in den Sommermonaten die Schließzeiten so, dass eine wechselseitige Betreuung für berufstätige Eltern möglich ist.
- (3) Im Waldkindergarten wird keine Ferienbetreuung angeboten. Im Bedarfsfall können die Kinder von berufstätigen Eltern in den Sommerferien in den Kindergärten in Walddorf und Häslach betreut werden.
- (4) Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder Fortbildungsveranstaltung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hierüber rechtzeitig von der Einrichtungsleitung unterrichtet.
- (5) Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 Benutzungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt und gegebenenfalls ein zusätzliches Essensgeld erhoben. Das Entgelt wird in der Gemeinde sozialverträglich nach dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren gestaffelt und ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Das Benutzungsentgelt ist für 11 Monate (September bis Juli eines Jahres) zu entrichten. Das Entgelt ist auch während der Ferien, mit Ausnahme des beitragsfreien Monats August, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

- (2) Das Benutzungsentgelt ist jeweils bis zum 5. eines Monats zu zahlen. Der Einzug des Entgelts erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens.
- (3) Werden bei den verlängerten Öffnungszeiten bzw. der Ganztagesbetreuung zusätzliche Leistungen erbracht, werden diese Kosten neben dem Benutzungsentgelt voll an die jeweiligen Entgeltschuldner weitergegeben. Die Höhe des täglichen Essensgeldes wird durch Aushang im Kindergarten bekannt gemacht. Eine Änderung der Benutzungsentgelte und des Essensgeldes bleibt vorbehalten.
- (4) Entgeltschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes (Erziehungsberechtigten), das den Kindergarten besucht. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Das Benutzungsentgelt bemisst sich für die Entgeltschuldner zum einen nach der Zahl der Kinder in der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zum anderen nach den maßgeblichen Einkünften der Familie im vorangegangenen vollen Kalenderjahr.
- (6) Als Einkünfte gelten grundsätzlich die Summen der im vorangegangenen Kalenderjahr positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der Ehefrau/des Ehegatten ist nicht zulässig. Voraussetzung für die Eingliederung in einer der Einkommensgruppen ist, dass die Eltern im Zuge der Anmeldung der Verwaltung einen aktuellen Nachweis über die Einkünfte vorlegen. Es erfolgt jährlich eine Überprüfung der Einkünfte von Seiten des Trägers. Bei Nichtvorlage oder nicht ausreichender Vorlage erfolgt automatisch die Einstufung in die höchste Entgeltstufe. Es sind die Einkünfte beider Elternteile und der Kinder, bei Lebensgemeinschaften auch die des Partners zu berücksichtigen. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, sind dessen Einkünfte maßgebend.

Zu den Einkünften rechnen insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Renten mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Miet- und Pachteinnahmen
- von Dritten empfangener Unterhalt.

Als zusätzlich anrechenbare Einkünfte gelten:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

- (7) Besuchen von einer Familie gleichzeitig 3 oder mehr Kinder die Kindergärten der Gemeinde Walddorfhäslach, so wird für das 3. Kind und jedes weitere Kind kein Kindergartenentgelt erhoben.
- (8) Treten Veränderungen in den Familien- und Einkunftsverhältnissen ein, so sind diese der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Diese werden ab dem auf den Eintritt der Änderung folgenden Monat bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes berücksichtigt.

- (9) Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (10) Das monatliche Benutzungsentgelt berechnet sich auf Basis der im Anhang aufgeführten Tabellen.

§ 8 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind die pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Einrichtung und endet mit Verlassen der Einrichtung durch das Kind. Auf dem Weg von und zum Kindergarten obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist, sowohl auf Seiten der Betreuungskräfte als auch der Erziehungsberechtigten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Anwesenheit der Erziehungsberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht den Mitarbeiter*innen der Einrichtung, sondern den Erziehungsberechtigten oder den von ihnen Beauftragten.

§ 9 Ende des Betreuungsverhältnisses und Abmeldung

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder im Falle des § 10 Abs. 4 durch die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum 31. Juli automatisch von der Gemeindeverwaltung abgemeldet. Das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (2) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen wenn:
 - das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldig nicht besucht hat,
 - die Erziehungsberechtigten, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (4) Bei schwerwiegenden Vorkommnissen, die den Betriebsablauf oder die Zusammenarbeit nachhaltig beeinträchtigen, ist der Einrichtungsträger zur fristlosen Beendigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt. Dies gilt auch bei erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen den Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Sozialgesetzbuches, Bund wie folgt gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg von den und zu den Einrichtungen
 - während des Aufenthalts in den Einrichtungen
 - während aller Aktivitäten der Einrichtungen außerhalb des Kindergartengeländes (z.B. Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten und dürfen die Einrichtungen erst wieder besuchen, wenn sie mindestens einen Tag beschwerdefrei sind.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen der Augen, Haut oder des Darms) muss der Einrichtungsleitung sofort mündlich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem auf die Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 12 Elternbeirat

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu: die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 15. März 2008).
- (2) Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist notwendiger und wichtiger Bestandteil der pädagogischen Aufgabe und geschieht insbesondere durch Einzelgespräche, Elternabende, Bildungsveranstaltungen und Herausgabe von Elternbriefen.
- (3) Die Mitarbeiter*innen sind zur Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat verpflichtet. Der Elternbeirat ist über alle wesentlichen Fragen der Betreuung, Bildung und Erziehung im Kindergarten mit einzubeziehen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Walddorfhäslach (Kindergartenordnung) tritt mit der Veröffentlichung am 25.05.2022 und mit Wirkung ab dem 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Kindergartenordnungen der Gemeinde außer Kraft.

Walddorfhäslach, den 19. Mai 2022

Gez.:
Silke Höflinger
Bürgermeisterin

Anlage:
Benutzungsentgelt

Anlage: Benutzungsentgelt ab 01.09.2022

Modell M1 – 35 Wochenstunden:

Entgeltstufen		Familie mit Kinder unter 18 Jahren, Entgelt im Monat			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder +
Stufe	Bruttoeinkommen pro Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro
I	bis 20.000 Euro	77	59	40	22
II	20.001 bis 30.000 Euro	91	69	49	30
III	30.001 bis 40.000 Euro	112	88	66	44
IV	40.001 bis 50.000 Euro	133	107	82	58
V	50.001 bis 70.000 Euro	151	123	97	68
VI	ab 70.001 Euro	171	139	109	77

Modell M2 – 41 Wochenstunden:

Entgeltstufen		Familie mit Kinder unter 18 Jahren, Entgelt im Monat			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder +
Stufe	Bruttoeinkommen pro Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro
I	bis 20.000 Euro	197	179	160	142
II	20.001 bis 30.000 Euro	211	189	169	150
III	30.001 bis 40.000 Euro	232	208	186	164
IV	40.001 bis 50.000 Euro	253	227	202	178
V	50.001 bis 70.000 Euro	271	243	216	188
VI	ab 70.001 Euro	291	259	229	197

Modell M3 – Ganztagesbetreuung - 48 Wochenstunden:

Entgeltstufen		Familie mit Kinder unter 18 Jahren, Entgelt im Monat			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder +
Stufe	Bruttoeinkommen pro Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro
I	bis 20.000 Euro	257	239	220	202
II	20.001 bis 30.000 Euro	271	249	229	210
III	30.001 bis 40.000 Euro	292	268	246	224
IV	40.001 bis 50.000 Euro	313	287	262	238
V	50.001 bis 70.000 Euro	331	303	276	248
VI	ab 70.001 Euro	351	319	289	257

Modell Wald – 30 Wochenstunden:

Entgeltstufen		Familie mit Kinder unter 18 Jahren, Entgelt im Monat			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder +
Stufe	Bruttoeinkommen pro Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro
I	bis 20.000 Euro	72	51	35	23
II	20.001 bis 30.000 Euro	84	62	44	23
III	30.001 bis 40.000 Euro	104	79	58	35
IV	40.001 bis 50.000 Euro	123	98	71	46
V	50.001 bis 70.000 Euro	139	111	83	55
VI	ab 70.001 Euro	158	127	94	62

Modell Wald 1 – 35 Wochenstunden

Das Entgelt errechnet sich analog dem Modell M1.